

Haushalt!

303

Berlin NW7, den 27. August 1942.

Entwurf.

An den Herrn Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

) Berlin W 8

237/42
Betrifft: Sozialversicherung ^{Sicherung} der beim Deutschen
Historischen Institut in Rom beschäftigten
deutschen Staatsangehörigen.

Zum Erlaß vom 15. August 1942 W A 1894.
=====

Beim Deutschen Historischen Institut in Rom sind folgende deutsche
Staatsangehörige beschäftigt:

- 1.) der wissenschaftliche Angestellte Dr. Fritz Weigle,
- 2.) " " " Dr. Gottfried Opitz,
- 3.) " " " Dr. Wolfgang Hagemann,
- 4.) " " " Dr. Adam Wandruszka von Wanstetten
- 5.) " Stipendiat Dr. Gottfried Lang,
- 6.) der Lohnangestellte Hermann Reiter.

Die wissenschaftlichen Angestellten zu 1 - 4 sind nach einer Ent-
scheidung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Leitungs-
abteilung, 1 Lei XIV, 1 Lei 1143/39, ~~XXXX~~ Ald., vom 2. Oktober 1939,
nach § 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes angestelltenversiche-
rungspflichtig. Bei der Berechnung der Beiträge können die Auslands-
zulagen ohne Ansatz bleiben, soweit sie lediglich wegen der Teuerungs-
verhältnisse des Auslandes gewährt werden. Die Beiträge des Arbeit-
~~zur Angestellten- und Überversicherung~~
nehmers und des Arbeitgebers werden durch Kleben ~~der~~ von Beitrags-
marken in grüne Versicherungskarten entrichtet. Übersteigt die mo-
natliche Vergütung 600,- RM, so sind die Angestellten versicherungs-
frei. Dr. Weigle erhält vom 1. Juli 1942 ab infolge Steigerung der
Grundvergütung eine monatliche Vergütung von mehr als 600,- RM. Er
ist mithin von diesem Tage ab nicht angestelltenversicherungspflich-
tig. Dr. Opitz erhält infolge der Steigerung der Grundvergütung vom
1. Oktober 1942 ab ebenfalls eine monatliche Vergütung von mehr als
600,- RM und ist ebenfalls von diesem Tage ab angestelltenversiche-
rungsfrei. Dr. Hagemann und Dr. Wandruszka von Wanstetten sind wei-
^{angestellten}terhin versicherungspflichtig. Dr. Lang ist als Stipendiat nicht
angestelltenversicherungspflichtig.

Auf eine Anfrage bei der Landesversicherungsanstalt, ob der Lohn-
angestellte Reiter invalidenversicherungspflichtig sei, wurde mit-
geteilt, daß für Reiter nur eine freiwillige Invalidenversicherung
in Frage komme. Reiter hat sich nicht bereit erklärt, sich frei-
willig zu versichern.

Die wissenschaftlichen Angestellten und der Lohnangestellte gehö-
ren einer Krankenkasse nicht an. Gegen Unfall sind diese Personen
ebenfalls nicht versichert. Bei Krankheitsfällen, zahnärztlicher